

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

148
Kredit

Finanzierungen von Investitionen kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur.

Förderziel

Der "IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen" ermöglicht kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modellen). Bei Unternehmen darf der Gruppenumsatz 500 Millionen EUR nicht überschreiten. Voraussetzungen sind, dass Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur erfolgen und die mitzufinanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Darlehens von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb, einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (s.o.) oder einer gemeinnützigen Organisation genutzt werden.
- Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform, ihres Gruppenumsatzes und ihrer Gesellschafterstruktur) im Rahmen von Forfaitierungsmodellen.

Voraussetzung ist, dass die Forderungsschuldner kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Gemeindeverbände (Risikogewicht nach dem Kreditrisikostandardansatz von Null gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) sind, und die zu refinanzierenden anzukaufenden Forderungen von den Forderungsschuldnern vollständig einrede- und einwendungsfrei gestellt werden.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert (Innenumsätze können heraus gerechnet werden). Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (zum Beispiel Gesellschafteridentität) bestehen.

IKU - Investitionskredit

Kommunale und Soziale Unternehmen

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Was wird gefördert?

Für kommunale Unternehmen und natürliche Personen können grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur finanziert werden. Für gemeinnützige Organisationen ist die Finanzierung von Investitionen in die soziale Infrastruktur möglich, soweit diese dem gemeinnützigen Zweck dienen.

Es können zum Beispiel Investitionen in folgenden Bereichen finanziert werden:

Kommunale Infrastruktur:

- allgemeine Verwaltung,
- öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege,
- Stadt- und Dorfentwicklung, beispielsweise auch touristische Infrastruktur,
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband),
- Ver- und Entsorgung,
- Verkehrsinfrastruktur inklusive öffentlichen Personennahverkehrs,
- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von dem kommunalen Unternehmen zu tragen und nicht umlagefähig sind.

Soziale Infrastruktur:

- Krankenhäuser,
- Altenpflegeeinrichtungen,
- betreutes Wohnen,
- ambulante Pflegeeinrichtungen,
- Behindertenwerkstätten,
- Kindergärten und Schulen,
- Sportanlagen,
- kulturelle Einrichtungen.

Im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge kann der Erwerb von Beteiligungen (z. B. im Rahmen der Rekommunalisierung) durch Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund mitfinanziert werden. Dies kann unabhängig von einer Mindestbeteiligungsquote und der Übernahme unternehmerischer Mitbestimmung erfolgen.

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Dabei gilt der Vorhabensabschnitt als Einzelvorhaben.

- Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte.

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

IKU - Investitionskredit

Kommunale und Soziale Unternehmen

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" (Standard und Premium) sowie des KfW-Unternehmerkredits für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt 50 Millionen EUR pro Vorhaben.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahren Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2),
- bis zu 20 Jahren Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3),
- bis zu 30 Jahren Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5).

Zinssatz

- Der Zinssatz wird wahlweise für einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren festgeschrieben - vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW dem Kreditinstitut ein Prolongationsangebot.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer zu entnehmen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung - PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder unter der Faxnummer 069 7431-4214 abgerufen werden kann.

- Bei der Refinanzierung im Rahmen von Forfaitierungsmodellen gilt ab Inkrafttreten des Forfaitierungsvertrages (Forderungsankauf) der Maximalzins der Preisklasse A (Sollzins) abzüglich 0,80 Prozentpunkte.

IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Tilgung

Der Kredit wird in gleich hohen vierteljährlichen Raten getilgt. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind lediglich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge zu zahlen.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

In der Forfaitierungsvariante kann wahlweise in gleich hohen vierteljährlichen Tilgungsraten oder in vierteljährlichen Annuitäten getilgt werden. Die gewählte Tilgungsart kann nachträglich nicht geändert werden. Wird im Kreditantrag unter Ziffer 5. "Vorhabensbeschreibung" keine gesonderte Angabe gemacht, gilt eine annuitätische Tilgung als beantragt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Mehrjährige Vorhaben werden in Bauabschnitte gegliedert, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen. Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können finanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor Antragstellung bei der Hausbank erfolgte.

Ausgeschlossen sind Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Sicherheiten

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Grundschulden,
- Sicherungsübereignung von Maschinen,
- Bürgschaften (inklusive kommunaler Bürgschaften).

Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

IKU - Investitionskredit

Kommunale und Soziale Unternehmen

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141).
Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.
Für die Beantragung reichen die auf dem Formular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus.
Nach Antragstellung teilt die KfW dem Investor gegebenenfalls mit, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages erforderlich sind.
- Im Rahmen der Refinanzierung von Forfaitierungsmodellen ist der Forfaitierungsvertrag vorzulegen, sofern dieser bereits abgeschlossen wurde.